

Reisebestimmungen

Christlicher Verein Junger Menschen Siegburg e.V. (RV)



1. Anmeldeverfahren / Abschluß des Reisevertrags

- 1.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des aktuellen Anmeldebogens. Sämtliche Nebenabreden müssen schriftlich festgehalten werden.
- 1.2 Bei Reiset Teilnehmern (Teilnehmeralter lt. Ausschreibung "13 bis 15 Jahre"), die zum Zeitpunkt der Ferienfreizeit 16 Jahre oder älter sind, gilt der Reisevertrag nur als geschlossen, wenn sie sich einverstanden erklären, rechtlich mit jüngeren Reiset Teilnehmern gleichgestellt zu sein. Dies betrifft insbesondere die Belange des Jugendschutzes.
- 1.3 Bei Reiset Teilnehmern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kommt der Reisevertrag nur zustande, wenn auf dem Anmeldebogen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorhanden ist.
- 1.4 Der Reisevertrag wird erst nach Erstellung der schriftlichen Anmeldebestätigung wirksam.
- 1.5 Telefonisch werden nur unverbindliche Reservierungen angenommen. Die Reservierung ist innerhalb von sieben Tagen durch eine schriftliche Anmeldung zu bestätigen. Ansprüche des Reiset Teilnehmers, nachstehend "TN" abgekürzt, bzw. des Reiseveranstalters, nachstehend "RV" abgekürzt, bestehen nicht.
- 1.6 Der RV berücksichtigt seine Mitglieder bevorzugt.

2. Zahlung des Teilnehmerbeitrags

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist innerhalb von vier Wochen eine Anzahlung in Höhe von **€ 100,00** auf das benannte Konto zu leisten. Maßgeblich ist das Erstellungsdatum der Anmeldebestätigung. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu entrichten. Anmeldungen, die während der letzten vier Wochen vor Reisebeginn erfolgen, verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des gesamten Teilnehmerbeitrags. Auf dem Überweisungsträger ist die Teilnehmernummer (entsprechend der Anmeldebestätigung), der Name des TN und die entsprechende Reise anzugeben.

3. Preisänderungen / Rückzahlung etwaiger Überschüsse

Der RV behält sich Preisänderungen vor, die jedoch 10% des Teilnehmerbeitrags nicht überschreiten dürfen. Beitragsänderungen im Zeitraum von 2 Wochen vor Reisebeginn sind nicht zulässig. Sollte die Preisänderung 10% des Teilnehmerbeitrags übersteigen, kann der TN kostenlos den Reisevertrag kündigen. In den Teilnehmerbeiträgen der Ferienfreizeiten (Maßnahmen) Texel A und Texel B ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Städte, Land NRW usw.) auf Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Sollte der RV die Zuschüsse nicht in der kalkulierten Höhe erhalten, ist dies das Risiko des RV - durch diesen Umstand wird sich der Teilnehmerbeitrag nicht erhöhen. Sollte sich jedoch nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen aufgrund der ausgerechneten Zuschüsse ein "Überschuss" ergeben, ist dies entsprechend der Förderrichtlinien nicht zulässig. In diesem Fall zahlt der RV den Überschuss anteilig an den TN aus (anteilige Reduktion des Teilnehmerbeitrags). Der TN (bzw. ihre/seine Erziehungsberechtigte) kann dem RV den zurückzuzahlenden anteiligen Überschuss als Spende für die satzungsgemäße Arbeit des RV zur Verfügung stellen. Der Anmeldebogen enthält weitere Informationen und eine Absichtserklärung zur Überschussverwendung.

4. Leistungen

- 4.1 Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Freizeitprospekt) sowie den Reiseunterlagen (Anmeldebestätigung und Infobrief). Der Infobrief enthält Informationen zur persönlichen Vorbereitung des TN sowie Daten zur Hin- und Rückreise. Der TN erhält den Infobrief während des Vortreffens oder mit Briefpost nach dem Vortreffen.
- 4.2 Nebenabreden und Sondervereinbarungen sind schriftlich in die Reisebestätigung aufzunehmen.
- 4.3 Änderungen einzelner Reiseleistungen, die nach dem Vertragsabschluß notwendig werden, sind nur gestattet, sofern sie nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt

Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Wer von einem geschlossenen Reisevertrag zurücktritt, zahlt folgende Bearbeitungspauschale bzw. Entschädigung:

- bis 6 Wochen vor Reiseantritt Bearbeitungspauschale € 20,00
- bis 21 Tage vor Reiseantritt 10% des Teilnehmerbeitrags
- bis 14 Tage vor Reiseantritt 20% des Teilnehmerbeitrags
- bis 7 Tage vor Reiseantritt 30% des Teilnehmerbeitrags
- weniger als 7 Tage vor Reiseantritt 50% des Teilnehmerbeitrags

5.2 Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Eingang der **schriftlichen** Kündigung beim RV.

5.3 Der TN kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt. Die durch Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, mindestens jedoch die Bearbeitungspauschale, sind ohne jeden weiteren Nachweis durch den TN zu tragen.

6. Mindestteilnehmerzahl

Der RV ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten. Der RV ist zur unverzüglichen Information des TN verpflichtet. Der vom TN gezahlte Teilnehmerbeitrag wird unverzüglich rückerstattet.

7. Störung durch den TN

Der RV kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört oder gegen die Weisung der verantwortlichen Freizeitleitung verstößt. Auch bei groben Verstößen (Straftaten, z.B. vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum und mutwillige Sachbeschädigung) kann eine fristlose Kündigung des Reisevertrags durch den RV in Betracht kommen. Die eingesetzte Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen des RV bevollmächtigt und berechtigt. Im Falle der fristlosen Kündigung des Reisevertrags, ist der RV nicht zur Rückbeförderung verpflichtet. Minderjährige TN sind umgehend von dem/den Erziehungsberechtigten am Reiseort abzuholen. Eine Rückerstattung des Reisepreises erfolgt nicht, der finanzielle Mehraufwand geht zu Lasten des TN.

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

8.1 Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch unvorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Zerstörung der Unterkünfte o.ä. berechtigen beide Parteien zur Kündigung.

8.2 Der RV ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, sofern der Vertrag die Beförderung umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsauflösung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Gewährleistung und Abhilfe

9.1 Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der TN Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. Unterlässt der TN schuldhaft die Anzeige, so stehen ihm keine Ansprüche oder gar Herabsetzung des Teilnehmerbeitrags zu.

9.2 Ist die Reise mangelhaft und Abhilfe wird nicht innerhalb einer angemessenen Frist geleistet, so kann der TN selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Frist bedarf es nicht, wenn der RV die Abhilfe verweigert oder sofortige Selbsthilfe gerechtfertigt ist.

9.3 Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der RV zu vertreten hat, kann der TN Schadensersatz verlangen.

9.4 Der TN ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

10. Haftung

10.1 Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.

10.2 Der RV haftet für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, wobei sich die Leistungen nach dem landesüblichen Standard des Zielortes richten.

10.3 Der RV haftet nicht bei Leistungsstörungen von Fremdleistungen, die als solche im Reiseprospekt gekennzeichnet sind.

10.4 Alle Ersatzansprüche des TN müssen innerhalb eines Monats nach Reiseende geltend gemacht werden. Für die Frist ist der Eingang beim RV maßgeblich. Nach dieser Frist können Ersatzansprüche nur gestellt werden, wenn der TN ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten.

10.5 Alle Ersatzansprüche verjähren 3 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

11. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, Kostenrückerstattung

11.1 Der TN ist für die Einhaltung aller notwendigen Vorschriften verantwortlich, die für die Durchführung der Reise notwendig sind. *Kinder benötigen seit dem 26.06.2012 einen eigenen Ausweis für Reisen außerhalb Deutschland. Das gilt auch für Reisen innerhalb der EU.* Der RV steht dafür ein, den TN über alle relevanten Bestimmungen zu informieren.

11.2 Sollten Einreisevorschriften durch den TN nicht eingehalten werden, kann der RV diesen mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

11.3 Durch den RV im Rahmen der Reise vorfinanzierte Kosten für ärztliche Behandlung des TN und vorfinanzierte Kosten für Medikamente sind dem RV umgehend nach Abschluss der Reise (bargeldlos ohne Abzug) zu erstatten. Der TN erhält die Kostenbelege (im Original) sowie Informationen zur Durchführung der Rückerstattung i.d.R. mit den persönlichen Dokumenten des TN (Anlage zum Infobrief) spätestens am Tag der Rückreise.

12. Haus- bzw. Platzordnung

Die jeweilige Haus- bzw. Platzordnung sind für alle TN verbindlich. Der RV verpflichtet sich, diese den TN rechtzeitig (Informationsveranstaltung am 1. Reisetag) bekannt zu geben. Die Mitnahme von Schlag-, Stich- oder Schusswaffen (auch Reizgas) ist untersagt.

13. Informationsbogen

Der Informationsbogen (Anlage zum Infobrief) ist **vollständig ausgefüllt** durch den/die Erziehungsberechtigten dem Umschlag "Freizeitunterlagen" beizufügen und zur Abfahrt vorzulegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dienen der Sicherheit des TN. Nach Abschluß der Reise erhält der TN der Informationsbogen - zusammen mit den persönlichen Dokumenten - zurück.

14. Gerichtsstand

Für alle Klagen beider Parteien ist der Gerichtsstand der Sitz des RV. Der Sitz des RV ist Siegburg.